

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 260/2004

Sitzung vom 22. September 2004

1442. Anfrage (Dauer der regierungsrätlichen Rekursverfahren)

Kantonsrat Dr. Christoph Holenstein, Zürich, hat am 28. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Bereichen des Verwaltungsverfahrens, bei denen das öffentliche Interesse besonders gross wiegt, ist der Regierungsrat nach wie vor Rekursinstanz. Das öffentliche Interesse wiegt besonders gross, wenn eine Vielzahl von Personen von einem Entscheid direkt oder indirekt betroffen sind. Betreffend Verfahrensdauer schreibt § 27a VRG vor, dass der Entscheid im Rekursverfahren innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen vorliegen muss. § 27a VRG vermag aber angesichts des so geregelten Fristenlaufs nicht zu verhindern, dass es eine Rekursinstanz entgegen dem Beschleunigungsgebot in der Hand hat, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Behandlungsfrist zu laufen beginnt. Deshalb gab und gibt es immer wieder etliche Fälle, welche eine übermässig lange Erledigungsfrist aufweisen.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Wie lange dauerten die regierungsrätlichen Rekursverfahren vom Eingang bis zum schriftlichen Entscheid in den letzten Jahren?
2. Wie viele Rekursverfahren wurden innerhalb und wie viele ausserhalb der 60-tägigen Frist von § 27a VRG abgewickelt?
3. In Bezug auf das öffentliche Interesse, um was für Fälle handelt es sich bei den Rekursverfahren, welche eine übermässig lange Verfahrensdauer (vom Eingang bis zum schriftlichen Entscheid) aufweisen?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2003 sind 3884 an den Regierungsrat gerichtete Rekursverfahren erledigt worden. Davon fielen 3639 Verfahren für die Antragstellung in den Zuständigkeitsbereich des zentralen Rechtsdienstes der Staatskanzlei (§ 26a VRG) und 245 in denjenigen der Direktionen. Statistische Erhebungen betreffend die Verfahrensdauer sind nur für in den Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei fallende Rekursverfahren vorhanden. Deren durchschnittliche

Dauer betrug im genannten Zeitraum 351 Tage (Sistierung von Verfahren mit gerechnet). 788 Verfahren wurden innert weniger als 90 Tagen erledigt.

Zu Frage 2:

Der Abschluss der Sachverhaltsermittlungen wird statistisch nicht gesondert erfasst. Es wäre auch in vielen Fällen schwierig, den Beginn der 60-tägigen Frist gemäss § 27a VRG zu bestimmen. Denn der Sachverhalt, welcher den Rekursverfahren zu Grunde liegt, ist bei einer grossen Zahl der Geschäfte durch eine laufende Entwicklung und Änderung geprägt. Dies trifft in besonderem Masse auf den Bereich des Ausländerrechts zu, den rund 49% der im genannten Zeitraum insgesamt erledigten Rekurse beschlagen. Rekursentscheide müssen aus Gründen des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Verbots formeller Rechtsverweigerungen den im Zeitpunkt der Fällung massgeblichen (aktuellen) Sachverhalt berücksichtigen.

Zu Frage 3:

Allgemein kann bei allen Rekursverfahren in erster Linie das Interesse an der Herstellung des Rechtsfriedens als öffentliches Interesse bezeichnet werden. Stehen sich in einem Rekursverfahren wie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine private Partei und eine Behörde gegenüber, ist die Interessenlage je nach dem Streitgegenstand höchst unterschiedlich. Allein schon deshalb kann objektiv kaum definiert werden, welche Verfahrensdauer in Bezug auf das öffentliche Interesse übermässig lang ist. Allgemein ist der Regierungsrat bestrebt, ein Verfahren innert kürzestmöglicher Zeit zu erledigen, wenn der Ausgang für eine Vielzahl von natürlichen oder juristischen Personen von Interesse (Beispiel: Fall Stadion Zürich) ist oder wenn es gilt, eine Gefährdung oder aktuelle Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit zu verhindern oder zu beseitigen (Beispiel: Wegweisung straffälliger ausländischer Personen).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi